

Protokoll

der **11. Sitzung** des Studierendenparlaments der XXXV. Legislatur am **29.04.2025**

anwesende Abgeordnete: (17) [21]

Europa ist sozialdemokratisch: (2) [3]

Léo Christophe, Jeanne Piot

Leftist Students: (7) [8]

Zaina Ali, Vlada Antypenko, Tim Berthold, Tom Berthold, Oraz Myradov, Daniel Reinhardt, Sasha Sergeeva

Liberaler Campus Viadrina: (3) [4]

Richard Hennicke, Jora Kothe, Philip Möwe

WeAreDrina: (4) [4]

Giulia Eberhardt, Sophie Franz, Laura Noethe, Anton Schellin

fraktionslos: (1) [2]

Stanislav Babenko

entschuldigt fehlende Abgeordnete: (4)

Jovita Anhut, Kasimir Genter, Marten Müller, Arnaud Schaeffer

unentschuldigt fehlende Abgeordnete: (0)

/

anwesende AStA-Referent:innen: (4) [7]

Weronika Krajewska (Hochschulpolitik und studentische Initiativen), Oliwia Walczak (Soziales und Antidiskriminierung), Cornelius Leu (Sport und Gesundheit), Nicole Marut (Internationales und Sprachen)

anwesende Mitglieder der Fachschaftsräte (FSR): (1)

FSR Jura: Falynda Turay (online)

FSR WiWi: /

FSR KuWi: /

weitere Gäst:innen: (4)

vor Ort: Tom Klaar, Emilia Szewczyk, Ole Wasmund

online: Gabriela Pawłowicz

Tagungsort: AM 233 und online

Sitzungsbeginn: 18:14 Uhr

Sitzungsende: 20:48 Uhr

Protokollant:in: Philip Möwe

1. Eröffnung

Léo eröffnet die Sitzung um 18:14 Uhr.

1.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Léo: Es sind 15 Abgeordnete anwesend. Es wurde ordnungsgemäß geladen. Ich stelle die Beschlussfähigkeit fest.

Anmerkungen

/

1.2. Annahme der Tagesordnung

Léo: Die aktuelle TO ist auf Moodle einsehbar.

Anmerkungen

/

Abstimmung

Die Tagesordnung wird, wie bekannt, einstimmig angenommen. (15/0/0)

1.3. Wahl einer protokollführenden Person

Philip stellt sich auf.

Anmerkungen

/

Abstimmung

Philip wird mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gewählt. (14/0/1)

1.4. Abstimmung über das Protokoll der letzten Sitzung

Es liegt kein Protokoll zur Abstimmung vor.

Anmerkungen

/

Abstimmung

/

1.5. Beschlusskontrolle

Es wurden keine Umlaufbeschlüsse durchgeführt.

Anmerkungen

/

Oraz ist ab 18:20 Uhr anwesend.

Es sind nun 16 Abgeordnete anwesend.

1.6. Bericht des Präsidiums

Léo: Jovita hat mir den Bericht schriftlich gegeben, ich werde ihn verlesen:

Hallo in die Runde, am 23.04. habe ich an der Kick-off-Veranstaltung zur Studienreform aus studentischer Perspektive teilgenommen. Den Link zur Anmeldung für die Workshops zu den einzelnen Themen habe ich euch gerade nochmal in die Gruppe geschickt. Außerdem habe ich am Freitag, den 25.04., an einer Videokonferenz von Katja Kraft und Peter Liebscher teilgenommen, die für die Senatssitzung am 14.05. einen TOP zum Thema Antidiskriminierung vorbereiten, wo ich berichtet habe, was der Vielfältigkeitsausschuss dazu bereits besprochen hat und gemeinsam mit Nico versucht habe, eine studentische Perspektive in die Thematik einzubringen. Ich wünsche euch eine gute Sitzung, an der ich heute aus persönlichen Gründen nicht teilnehme.

Anmerkungen

/

2. Fragestunde für Studierende

Léo: gibt es anwesende Studierende, die Fragen haben? Das ist nicht der Fall.

3. Wahlen

3.1. Vorstellung des AStA-Referats für Verwaltung und Digitalisierung

Léo: Für das Referat für Verwaltung und Digitalisierung liegt keine Bewerbung vor.

3.2. Vorstellung des AStA-Referats für Kultur und politische Bildung

Emilia stellt sich vor.

Emilia : Hallo, ich bin Emilia und studiere IBA im 2. Semester. Ich bewerbe mich für diese Position, weil ich mich für die Universitätsgemeinschaft engagieren möchte. Im aktuellen Sommersemester arbeite ich als Tutorin für Austauschstudierende. Ich helfe ihnen bei administrativen Fragen und dabei, ihnen das Studium zu erleichtern. Kultur und politische Bildung spielen eine große Rolle, und ich habe ein gutes Gefühl für die kulturelle Sensibilität auf unserem Campus entwickelt. Ich kann auch gut Englisch. Ich möchte gerne Verantwortung für den AStA übernehmen.

Anmerkungen

Zaina: Und bewirbst du dich auf beide Positionen?

Emilia: Nein, ich kandidiere primär für Kultur, wäre aber alternativ auch bereit, mich für Verwaltung und Digitalisierung zu bewerben.

Jeanne: Hast du konkrete Vorstellungen, was du für Projekte durchführen möchtest?

Emilia: Wenn mir etwas einfällt, kann ich das später einbringen.

Cornelius: Du meinstest, dass du als Tutorin administrative Aufgaben machst. Was machst du da genau?

Emilia: Ich helfe den Austauschstudierenden vor allem bei allem, was mit der Kontoführung zu tun hat.

Oraz: Hast du eine klare Vision davon, was du in diesem Referat erreichen möchtest?

Emilia: Ich werde sehen, was auf mich zukommt, und das dann engagiert angehen.

Léo: Wenn es keine weiteren Fragen gibt, bitte ich alle außer den AStA- und StuPa-Mitgliedern, den Raum jetzt zu verlassen. Wir machen eine interne Aussprache.

Die Öffentlichkeit der Sitzung wird um 18:28 Uhr unterbrochen.

3.3. Interne Aussprache mit dem AStA (nicht öffentlich)

3.4. Interne Aussprache ohne den AStA (nicht öffentlich)

3.5. fraktionsinterne Aussprachen (nicht öffentlich)

Die Öffentlichkeit der Sitzung wird um 18:38 Uhr wieder hergestellt.

3.6. Wahlgang

Tom: Die absolute Mehrheit wäre mit 11 Stimmen erreicht. Bitte stimmt mit „Ja“ oder „Nein“.

Emilia Szewczyk ist mit (14/2/0) gewählt.

3.7. Ausschreibung unbesetzter Referate

Léo: Wir müssen noch das Referat für Verwaltung und Digitalisierung ausschreiben.

Anmerkungen

/

Abstimmung

Die Ausschreibung wird einstimmig mit 16 Ja-Stimmen beschlossen. (16/0/0)

4. Antrag auf Neubeschluss der Beitragsordnungen seit dem Wintersemester 2013/2014 bis einschließlich der Beitragsordnung für das Wintersemester 2024/2025

Anton: In der letzten Legislatur haben wir schon mal versucht, die Verfahrensfehler zu heilen. Der Richter des VG hat das aber nicht ausgereicht, weil die Schlussformulierung nicht klar genug gemacht hat, dass die Ordnungen rückwirkend neu beschlossen und damit geheilt wurden. Die neue Formulierung macht das jetzt deutlich. Das Datum der Rückwirkung ist jetzt das ursprüngliche Beschlusdatum.

Anmerkungen

/

Abstimmung

Die Beitragsordnungen werden einstimmig mit 16 Ja-Stimmen beschlossen.
(16/0/0)

5. Berichte

5.1. Fachschaftsräte

FSR Jura

Falynda (online): Wir haben unsere Pflichtaufgaben erfüllt.

Anmerkungen

/

FSR WiWi

Leo verliest den schriftlichen Bericht.

Liebe StuPa-Abgeordneten,

im folgenden ist der Bericht sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache vorzufinden.

Einige der Mitglieder des FSR Wiwi waren am Wochenende vom 25.04.-27.04.2025 auf der Ostdeutschen Fachschafiskonferenz (OstFak) in Dresden und nahmen aktiv an den Workshops zur Optimierung der Fachschafsratarbeit teil. Außerdem knüpften die Mitglieder Netzwerke zu anderen Fachschaften, insbesondere zum FSI der FU Berlin und dem FSR der BTU Cottbus.

Derzeit befinden sich die Mitglieder des Fachschafsrats Wirtschaftswissenschaften in der Planung von unterschiedlichen Events im SoSe 2025. Folgende Eventtermine stehen bereits fest:

Events:

06.05.2025, ab 19.00 Uhr Bonfire Event auf dem Grillplatz am Winterhafen
07.05.2025, 13-14 Uhr, Informationsveranstaltung zum Wechsel in die neue Studiengangsspezifische Ordnung von 2017 auf 2021

13.05.2025, ab 20 Uhr, Study Night

11.06.2025, 14-15.30 Uhr Workshop zur Prokrastination mit der Psychologischen Beratung
09.07.2025, 14-15 Uhr Workshop zur Prüfungsangst mit der Psychologischen Beratung

Mit besten Grüßen Edgar & Julia aus euerem Fachschafsrat Wirtschaftswissenschaften

Dear members of the StuPa, the following report is available in both German and English. Some of the members of the FSR Wiwi were at the East German Student Council Conference (OstFak) in Dresden on the weekend of 25.04.-27.04.2025 and actively participated in the workshops on optimizing student council work. The members also established networks with other student councils, in particular the FSI of the FU Berlin and the FSR of the BTU Cottbus.

The members of the Student Representative Council for Economics are currently planning various events for summer semester 2025. The following event dates have already been set:

Events:

06.05.2025, from 7 pm, Bonfire Event at the Grillplatz Winterhafen
07.05.2025, 1 pm - 2 pm, information event on the change to the new degree programspecific regulations from 2017 to 2021
13.05.2025, from 8 pm, Study Night
11.06.2025, 2 pm - 3 pm, Workshop on procrastination with psychological counseling (expected date)
09.07.2025, 2 pm - 3 pm, Workshop on exam anxiety with the psychological counseling service

Best regards, Edgar & Julia from your student council economics

Anmerkungen

/

FSR KuWi

Leo verliert den schriftlichen Bericht.

Sehr geehrtes Stupa-Präsidium, sehr geehrte Abgeordnete,

seit letzter Woche gibt es nicht viel Neues – in unserer nächsten Sitzung morgen am 30.04. kommen wir mit der Orga weiter voran. Wir sind weiterhin mit den Events für dieses Semester beschäftigt; vor allem die KulTour mit Constance Krüger und die Karaoke Partys werden momentan geplant, aber weitere Ideen werden noch ausgearbeitet.

Ansonsten haben wir den gewöhnlichen Social Media, Mail und Postfach-Betrieb und erfüllen unsere Pflichtaufgaben.

Mit freundlichen Grüßen Loisa Paulsen (1. Vorsitzende)

Anmerkungen

/

5.2. ASTA

Repräsentanz – Nico Burgmeier

Leo verliert den schriftlichen Bericht.

Da ich leider immer noch krank bin, hier mein Bericht:

Mittwoch 23.04. Ich nahm an der Auftaktveranstaltung zum Workshop zum Reformprozess teil.

Donnerstag 24.04.

Ich traf mich mit Weronika und Tom, um die neue Wahlordnung in Vorbereitung auf die Sommerwahlen und eventuell die Urabstimmung durchzugehen.

Über den Tag merkte ich schon, dass ich krank werde, deswegen habe ich es am Nachmittag leider nicht mehr auf die Vorstandssitzung des Förderkreises und die darauf folgende Mitgliederversammlung geschafft.

Es gab aber in der TO keine Förderanträge.

Freitag 25.04. Ich nahm an einem Onlinetreffen zur Vorbereitung eines TOPs "Antidiskriminierung" im Senat teil.

Dazu noch: Die SVF hat mir auch zum Chipkarten-Ticket abgesagt

Und: Bitte Stimmt für die Terminfindung zur Klausurtagung Urabstimmung ab. Ihr findet sie in der AStA/Stupa-Gruppe.

Liebe Grüße, und eine erfolgreiche Sitzung euch!

Anmerkungen

/

Finanzen – Claudia Bossack (online)

Ich habe alle meine Pflichtaufgaben erfüllt und schreibe gerade an meinem Quartalsbericht.

Anmerkungen

/

Hochschulpolitik und studentische Initiativen - Weronika Krajewska

Ich habe am deutsch-polnischen HoPo-Austausch und an der Sitzung des HoPo-Ausschusses teilgenommen. Ansonsten habe ich alle meine Pflichtaufgaben erfüllt.

Anmerkungen

/

Soziales und Antidiskriminierung - Oliwia Walczak

Ich habe alle Produkte aufgefüllt, meine Sprechstunde abgehalten, Klaudia geholfen und alle E-Mails abgearbeitet. Ich arbeite gerade an Projekten, meine Pflichtaufgaben habe ich erfüllt.

Anmerkungen

/

Sport und Gesundheit - Cornelius Leu

Ich habe mich mit der Studienberatung getroffen, um die Raumsituation zu klären. Geplant sind Vortrag, Gruppenarbeit und Reflexion am 25.06. Die Pumpe soll ausgetauscht werden, das alte Schloss ist jedoch mit einem Code gesichert, den niemand kennt. Daher soll ein neues Schloss gekauft und das alte entfernt werden.

Anmerkungen

/

Kultur und politische Bildung – Cornelius Leu (kommissarisch)

Die Technik für das Sommerfest wollen wir bei Puresound beschaffen. Mit der Stadt gibt es eine Einigung auf den Gertraudenpark als Veranstaltungsort. Offen ist noch die Caterer-Frage. Wir haben viele angefragt, aber bisher noch keine Rückmeldungen bekommen. Geplant ist, alle Initiativen anzufragen. Bei Rückfragen antworte ich gerne.

Anmerkungen

/

Mobilität und Nachhaltigkeit - Julian Niclas

Leo verliest den schriftlichen Bericht.

Liebe Abgeordnete,

leider muss ich mich heute entschuldigen, da ich heute noch an einer Hausarbeit schreibe, die ich morgen abgeben muss. Daher schaffe ich es leider nicht zur Sitzung.

Als Referent für Mobilität und Nachhaltigkeit habe ich meine Pflichtaufgaben erfüllt. Ich habe meine wöchentliche Sprechstunde wahrgenommen und E-Mail Anfragen beantwortet. Ich habe am Deutsch-Polnischen Austausch teilgenommen.

Als kommissarischer Referent für Verwaltung und Digitalisierung habe ich weitere Anpassungen an der Website vorgenommen. Des Weiteren habe ich mit Gabi an einem überarbeiteten Corporate Design für den AstA gearbeitet. Hier haben wir auf der morgigen AstA Sitzung einen Antrag gestellt. Abgestimmt wird auch über ein neues Logo (durch die Umbenennung des AstA ist eine Umstellung eh erforderlich, daher bietet sich das gut an das jetzt zu modernisieren).

Auch abgestimmt wird über einen Designentwurf für das StuPa, den Gabi und ich dann über den HoPo Ausschuss einbringen wollen würden.

Bei Rückfragen stehe ich euch per Mail und WhatsApp zur Verfügung.

Liebe Grüße Julian

Anmerkungen

/

Internationales und Sprachen – Nicole Marut

Erstmal möchte ich Anton und Kasimir danken, dass sie an den Diskussionsrunden beim HoPo-Austausch teilgenommen haben. Es gab insgesamt drei Diskussionsrunden, ich habe an einer teilgenommen. Wir hatten dort auch Catering und haben uns danach noch in der Kuma getroffen. Nächstes Mal werden wir das Event verkürzen, damit mehr Studierende Interesse haben und dabei sind. Sonst war ich noch bei einem Meeting und habe meine Pflichtaufgaben erfüllt.

Anmerkungen

/

5.3. Senat

*Kein*e studentische*r Senator*in anwesend.*

Anmerkungen

/

5.4. Fakultätsräte

FakRat Jura

Es ist niemand anwesend.

Anmerkungen

/

FakRat WiWi

Es ist niemand anwesend.

Anmerkungen

/

FakRat KuWi

Es ist niemand anwesend.

Anmerkungen

/

5.5. Verwaltungsrat des Studierendenwerks

Laura: Im Folgenden berichte ich aus der 44. Sitzung des Studierendenrats des Deutschen Studierendenwerks, die in Potsdam stattfand.

Ein Thema war das Awareness-Seminar des Berliner Kollektivs Act Aware. Die Gruppe arbeitet bereits mit der Filmuniversität Babelsberg zusammen und bietet Veranstaltungen zur Sensibilisierung im Hochschulkontext an. Sie wäre bereit, ein solches Seminar auch bei uns durchzuführen. Die Kosten würden sich auf etwa 500 Euro für zwei Stunden belaufen.

Darüber hinaus wurden zwei neue Arbeitsgemeinschaften gegründet. Eine beschäftigt sich mit der wirtschaftlichen Situation der Studierenden- und Studentenwerke. Die andere setzt ihren Fokus auf mentale Gesundheit, insbesondere auf den Erhalt und Ausbau von Strukturen, die der psychosozialen Unterstützung von Studierenden dienen.

Mehrere Anträge wurden im Plenum behandelt, darunter ein Antrag zur Vereinfachung der Bearbeitung von BAföG-Anträgen sowie ein Antrag zur Förderung von Wohnheimen in serieller Bauweise, um kostengünstigen Wohnraum schneller zur Verfügung zu stellen. Ein weiterer Antrag setzte sich mit der Barrierefreiheit von Veranstaltungen des Deutschen Studierendenwerks auseinander, vor allem im Hinblick auf die Auswahl geeigneter und inklusiver Tagungshotels.

Bei den Sprecherinnen- und Sprecherwahlen wurde ein neues Team gewählt, das so ostdeutsch und weiblich zusammengesetzt ist wie nie zuvor. Beide Brandenburger Studierendenwerke sind nun vollständig im Team vertreten. Zu Gast war außerdem der Bundesverband ausländischer Studierender, der neu in das Kuratorium aufgenommen wurde und in Zukunft auch bei Veranstaltungen des DSW vertreten sein wird.

Die nächste Sitzung des Studierendenrats findet im Oktober statt.

Anmerkungen

/

5.6. Ausschüsse

Rechtsausschuss

Es wurde nichts berichtet.

Anmerkungen

/

Finanzausschuss

Es wurde nichts berichtet.

Anmerkungen

/

HoPo-Ausschuss

Es wurde nichts berichtet.

Anmerkungen

/

Vielfältigkeitsausschuss

Es wurde nichts berichtet.

Anmerkungen

/

6. Dritte Haushaltslesung

Anton: Wir haben die Genehmigung für den Haushalt bekommen. Müssen wir das nochmal abstimmen?

Anmerkungen

Laura: Schadet es denn, nochmal abzustimmen?

Anton: Wenn die Mehrheit zustande kommt, ist es kein Problem das abzustimmen.

Richard verlässt Sitzung 19:00 Uhr

Es sind nun 15 Abgeordnete anwesend.

Abstimmung

Der Haushalt wurde einstimmig mit 15 Ja-Stimmen angenommen. (15/0/0)

Laura verlässt die Sitzung 19:06 Uhr

Es sind nun 14 Abgeordnete anwesend.

7. Interne Aussprache zum USC mit dem AStA (nicht öffentlich)

Die Öffentlichkeit der Sitzung wird um 19:06 Uhr unterbrochen.

Richard ist ab 19:13 Uhr wieder anwesend

Es sind nun 15 Abgeordnete anwesend.

Tom ist ab 19:19 Uhr anwesend

Es sind nun 16 Abgeordnete anwesend.

Die Öffentlichkeit der Sitzung wird um 19:43 Uhr wieder aufgenommen.

8. Antrag zur Anerkennung der Mitgliedschaftsform des ERUA Local Boards an der Viadrina

Aike: Hallo, ich bin Aike Myrzaibraimova, Chairperson des ERUA Local Boards an der Europa-Universität Viadrina, und stelle euch unseren Antrag vor. Das Formular soll eine klare Dokumentation für administrative Zwecke schaffen und ausdrücken, dass man sich zur Mitarbeit im Local Board verpflichtet.

Anmerkungen

Oraz: Ist euch klar, dass grundsätzlich alle Viadrina-Studierenden Teil von ERUA sind?

Aike: Ja, das Formular hat lediglich eine formale/juristische Funktion.

Oraz: Aber jeder Viadrina-Studierende ist automatisch ERUA-Mitglied. Das Formular enthält unkonkrete Aussagen und teilweise falsche Informationen. Gewählt seid nur ihr, das Local Board ist eigentlich ein gewähltes Gremium, aktuell aber offen für alle. Der Name sorgt für Verwirrung. Außerdem widerspricht das Formular der geplanten Versammlung, bei der es Abstimmungen geben soll. Ich halte es daher für unnötig.

Aike: Stimmt, bestimmte Personen sollen gewählt werden, das war wohl ein Missverständnis. Welche Alternative würdet ihr vorschlagen?

Gabriela (online): Ich finde nicht, dass die Formulierungen im Antrag ausschließlich wirken. Vielleicht sollten wir dazu unsere Koordinator:innen fragen. Ich bin mir auch nicht sicher, warum das im StuPa diskutiert wird. Man könnte das auch intern im Local Board klären.

Aike: Beim letzten Treffen mit dem Local Board wurde uns von StuPa-Abgeordneten gesagt, dass wir das nicht selbst beschließen können, deshalb bringen wir es jetzt hier ein.

Anton: Wir sind als StuPa nicht zuständig. Ich stelle daher den Antrag, sich mit dem Tagesordnungspunkt nicht weiter zu befassen.

Léo: Gibt es Gegenrede?

Oraz: Wir sollten zumindest eine Empfehlung abgeben, das gehört zu unseren Aufgaben.

Abstimmung

Der GO-Antrag auf Nichtbehandlung wird angenommen (9/5/2) und das Thema nicht weiter behandelt.

9. Antrag auf Änderung in Form einer Streichung des § 12 Abs. 3 und eine Ergänzung des § 12a in der GO

Sascha: Der Antrag soll die zweisprachige Kommunikation im StuPa sichern. Es geht um Repräsentation und Respekt, jede Person soll gehört werden.

Sophie: Verfahrensfrage, stellt der LiCa am besten gleich auch ihren Antrag vor?

Richard: Gerne. Unser Antrag ist besser geeignet. Deutsch und Englisch voraussetzen, schließt alle aus, die nicht gut Deutsch und Englisch sprechen. Darüber hinaus ist die Formulierung mit „Sicherstellung durch Präsidium“ zu unklar, das kann zu Problemen führen. Unser Antrag hingegen erlaubt Beiträge auf Englisch, verpflichtet das Präsidium aber zur Übersetzung und verlangt deren Aufnahme ins Protokoll. Die bisher gängige Praxis wird damit formalisiert.

Sascha: Englisch sollte Deutsch gegenüber gleichwertig sein, internationale Studierende sollen nicht marginalisiert werden. Ich würde vorschlagen, beide Anträge zu verschmelzen.

Richard: Es ist nicht unsere Intention, irgendjemanden auszugrenzen. Deutsch ist aus rechtlichen Gründen Verhandlungssprache. Der Antrag ist bewusst flexibel, da

die künftige Zusammensetzung des StuPa unklar ist. Eine gemeinsame Ausarbeitung ist möglich, ich glaube aber nicht, dass das jetzt spontan in der Sitzung Sinn macht.

Sophie: Gut, dass von beiden Seiten Anträge kommen. Wie wir ja aber schon im Rechtsausschuss besprochen haben, ist der Begriff „Verhandlungssprache“ ungeeignet. Der Begriff suggeriert zwar Deutsch als Standardsprache, obwohl er juristisch nicht definiert ist.

Richard: Offensichtlich ist uns der Begriff „Verhandlungssprache“ nicht wichtig, das könne wir gerne ändern.

Zaina: Der Antrag löst trotz guter Absicht bei uns ein schlechtes Gefühl aus, weil Englisch Deutsch gegenüber untergeordnet ist. Das signalisiert eine Hierarchie.

Richard: Unser Antrag erlaubt Debatten auf Englisch, der Fokus liegt auf der Zuständigkeit fürs Übersetzen.

Zaina: Die Formulierung stellt Englisch als Option dar, das hat Folgen für internationale Studierende. Das ist ähnlich wie bei der FSR-Budgetdebatte, es geht um das Symbol.

Giulia: Ich stelle einen Antrag auf Ende der Debatte.

Oraz: Gegenrede. Die Debatte erzielt doch gerade Fortschritt.

Der GO-Antrag wird mit (3/13/0) abgelehnt, die Debatte wird fortgesetzt.

Oraz: Könnt ihr sagen, ob das für euch okay wäre, wenn wir unsere Anträge verbinden würden?

Richard: Dass wir den Begriff Verhandlungssprache in Amtssprachen umwandeln, ist machbar. Aber ich glaube, was ihr nicht versteht, ist, dass nach eurem Antrag die Debatten komplett auf Deutsch oder komplett auf Englisch gehalten werden müssten. Unser Antrag formalisiert einfach nur, was bereits die gegenwärtige Praxis ist. So wie wir jetzt die Debatte führen (auf Deutsch und Englisch gemischt), wäre das mit eurem Antrag gar nicht möglich.

Giulia: Könntet ihr euch nicht einfach außerhalb der StuPa-Sitzung zusammensetzen?

Sophie: Wir könnten auch zehn Minuten Pause machen, und ihr handelt das in der Zwischenzeit aus.

Giulia verlässt die Sitzung 20:22 Uhr.

Es sind nun 15 Abgeordnete anwesend.

20:22 Uhr wird die Sitzung pausiert

20:37 Uhr wird die Sitzung fortgesetzt

Der Antrag wird von den Leftist Students zurückgezogen.

Abstimmung

/

10. Antrag Verhandlungssprache

Richard: Ich lese den Antrag nochmal vor:

- (1) Die Amtssprache ist Deutsch.

- (2) Redebeiträge können auf Englisch erfolgen. In diesem Fall ist das Präsidium verpflichtet sicherzustellen, dass eine zusammenfassende Übersetzung, auf Anfrage, erfolgt. Eine Übersetzung von Sprachen welche von § 12a Abs. 1 dieser Geschäftsordnung abweichen ist für das Sitzungsprotokoll verbindlich.
- (3) Am Ende einer Debatte soll diese auf Anfrage einer/ eines Redeberechtigten, durch das Präsidium, zusammenfassend in die englische Sprache übertragen werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Hauptargumente der Debatte genannt werden.

Anmerkungen

/

Abstimmung

Der Antrag wird mit (15/0/0) angenommen.

II. Sonstiges

Arnaud (online): Die HoPo-Ausschuss-Sitzung wird am 05.05. stattfinden.

Léo schließt die Sitzung um 20:48 Uhr.

Anhang

TO, Anträge, Gremienbescheinigungen, etc.

gez. Léo Christophe (Sitzungsleitung)

gez. Philip Möwe (Protokollant)

Einladung zur 11. Sitzung des Studierendenparlaments der XXXV. Legislatur

Das Präsidium des Studierendenparlaments der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) beruft hiermit gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft und §§ 1, 8, 10 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments, das Studierendenparlament der XXXV. Legislatur zur elften Sitzung ein.

ZEIT UND ORT:

- Dienstag, 29.04.2025 um 18.00 Uhr
- Raum: AM 233 und online

TAGESORDNUNG:

TOP	Uhrzeit	Beratungsgegenstand	Antragsteller:in/ Berichterstatter:in
1	18.00	Eröffnung	Präsidium
1.1		Feststellung der Beschlussfähigkeit	
1.2		Annahme der Tagesordnung	
1.3		Wahl einer protokollführenden Person	
1.4		Abstimmung über das Protokoll der letzten Sitzung	
1.5		Beschlusskontrolle	
1.6		Bericht des Präsidiums	
2	18.05	Fragestunde für Studierende	Präsidium
3	18.10	Wahlen	
		Vorstellung des ASTA-Referats für Verwaltung und Digitalisierung	Präsidium
		Vorstellung des ASTA-Referats für Kultur und politische Bildung	
		Interne Aussprache mit dem ASTA (nicht öffentlich)	
		Interne Aussprache ohne den ASTA (nicht öffentlich)	
		fraktionsinterne Aussprachen (nicht öffentlich)	
		Wahlgang	stud. Wahlleitung
		Ausschreibung unbesetzter Referate	Präsidium

4	18.35	Antrag auf Neubeschluss der Beitragsordnungen seit dem Wintersemester 2013 / 2014 bis einschließlich der Beitragsordnung für das Wintersemester 2024 / 2025	WeAreDrina
5	18.50	Berichte	
5.1		Fachschaftsräte	Mitglieder der FSR
5.2		AStA	Referent:innen des AStA
5.3		Senat	stud. Senator:innen
5.4		Fakultätsräte	stud. Mitglieder der Fakultätsräte
5.5		Verwaltungsrat des Studierendenwerks	stud. Mitglieder im Verwaltungsrat
5.6		Ausschüsse	Vorsitzende der Ausschüsse
	19.10	Pause	
6	19.25	3. Haushaltslesung	Präsidium
7	19.35	Interne Aussprache zum USC mit dem AStA (nicht öffentlich)	AStA-Referent für Gesundheit und Sport
8	20.05	Antrag zur Anerkennung der Mitgliedschaftsform des ERUA Local Boards an der Viadrina	Stanislav Babenko
9	20.20	Antrag auf Änderung in Form einer Streichung des § 12 Abs. 3 und eine Ergänzung des § 12a in der GO	Leftist Students / Linke Studis
10	20.35	Antrag Verhandlungssprache	Liberaler Campus Viadrina
11	20.45	Sonstiges	Präsidium

Frankfurt (Oder), 25.04.2025

Jovita Anhut

Präsidentin des Studierendenparlaments

Wahlvorschlag für die Wahl zum Asta der Europa-Universität Viadrina

Name: Emilia Szewczyk

Geburtsdatum: [REDACTED]

Matrikelnummer: [REDACTED]

Fakultät: Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät , International Business Administration

E-Mail-Adresse: [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]

Hiermit bewerbe ich mich für das Amt der Referentin für Kultur und politische Bildung.

(Alternativ stehe ich auch für das Amt der Referentin für Verwaltung und Digitalisierung zur Verfügung.)

Hiermit erkläre ich die unwiderrufliche Erklärung der Annahme der Wahl für das Amt der Referentin für Kultur und politische Bildung oder – falls erforderlich – für Verwaltung und Digitalisierung.

Ich bewerbe mich für diese Position, weil ich mich im studentischen Leben engagieren möchte und aktiv an der Gestaltung der Universitätsgemeinschaft an der Viadrina mitwirken. Ich sehe die studentische Mitwirkung nicht nur als eine Möglichkeit, neue Erfahrungen zu sammeln, sondern auch als eine echte Chance, Veränderungen und Verbesserungen an der Universität zu bewirken. Es interessiert mich, mit anderen Studierenden zusammenzuarbeiten und Initiativen zu entwickeln, die sowohl den Alltag an der Universität erleichtern als auch das studentische Leben bereichern – insbesondere für internationale Studierende. Ich möchte Teil dieses Prozesses sein und meinen Beitrag zur Weiterentwicklung unserer akademischen Gemeinschaft leisten. Ich würde mich freuen, das Studierendenleben an der Viadrina aktiv mitzugestalten.

Frankfurt (Oder), 24.03.2025

Emilia Szewczyk

Emilia Szewczyk

E-Mail: [REDACTED]
Telefonnummer: [REDACTED]
Geburtsdatum: [REDACTED]
Wohnort: Frankfurt Oder

Bildung

2024 – heute

Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder),
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, International Business Administration (B.Sc.)

[REDACTED]
IX Liceum Ogólnokształcące [REDACTED]
Linguistisches Profil

[REDACTED]
Katolickie Liceum Ogólnokształcące im. św. Maksymiliana Marii Kolbego,
[REDACTED]
Mathematik-, Informatik- und Physikprofil

S [REDACTED]
Państwowa Szkoła Muzyczna I stopnia,
[REDACTED]

Hauptinstrument: Klavier

Erfahrung

International Viadrina Botschafter

Tutor Sommersemester 2025

Soft Skills

- Verfügbarkeit und Engagement
- Fähigkeit, selbstständig zu arbeiten
- Empathie
- Manuelles Geschick und Sinn für Ästhetik

Sprachen

- Englisch – [REDACTED]
- Deutsch – [REDACTED]

Zertifikate und Lizenzen

Certificate in Advanced English [REDACTED]

[REDACTED]

1 **Antragstitel:** Neubeschluss der Beitragsordnungen seit dem Wintersemester 2013 /
2 2014 bis einschließlich der Beitragsordnung für das Wintersemester 2024 / 2025

3 **Antragsteller:in:** WeAreDrina

4 **Antragsempfänger:** Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina

5 **Antragstext:**

6 *Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina möge beschließen:*

7 Die Beitragsordnungen für das:

- 8 - Wintersemester 2013 / 2014 und Sommersemester 2014,
- 9 - Wintersemester 2014 / 2015 und Sommersemester 2015,
- 10 - Wintersemester 2015 / 2016 und Sommersemester 2016,
- 11 - Wintersemester 2016 / 2017 und Sommersemester 2017,
- 12 - Wintersemester 2017 / 2018 und Sommersemester 2018,
- 13 - Wintersemester 2018 / 2019 und Sommersemester 2019,
- 14 - Wintersemester 2019 / 2020 und Sommersemester 2020,
- 15 - Wintersemester 2020 / 2021 und Sommersemester 2021,
- 16 - Sommersemester 2021,
- 17 - Wintersemester 2021 / 2022,
- 18 - Sommersemester 2022,
- 19 - Wintersemester 2022 / 2023,
- 20 - Sommersemester 2023,
- 21 - Wintersemester 2023 / 2024,
- 22 - Sommersemester 2024,
- 23 - Wintersemester 2024 / 2025

24 werden neu beschlossen, mit dem Ziel der nachträglichen Heilung

25 **Antragsbegründung:**

26 In der Vergangenheit sind einige Verfahrensfehler geschehen, die dazu führten, dass
27 diese Ordnungen nicht ordnungsgemäß erlassen worden sind. Bereits 2024 erfolgt der
28 Versuch einer Heilung, dabei war nach Auffassung des VG Frankfurt (Oder) dieser
29 ebenfalls fehlerhaft, da die Schlussformulierung nicht aussagen würde, dass diese
30 Ordnung nachträglich erneut erlassen und geheilt worden sind; dies soll nun durch die
31 neue Schlussformulierung behoben werden.

Neufassung der Geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2013/14 und das Sommersemes- ter 2014

vom XX.XX.2025

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrags für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg. Außerdem wird ein Beitrag für die Nutzung der grenzüberschreitenden Buslinie 983 auf Grund des Vertrages vom 3. Dezember 2012 zwischen Studierendenschaft, Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg

und Stadtverkehrswerken Frankfurt (Oder) erhoben.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Wintersemester 2013/2014 und das Sommersemester 2014 auf je 8,45 Euro festgesetzt. Der Beitrag für das Semesterticket wird für das Wintersemester 2013/2014 auf 101,60 Euro und für das Sommersemester 2014 auf 103,60 Euro festgesetzt. Der Beitrag für die Nutzung der Buslinie 983 beträgt im Wintersemester 2013/2014 8,50 Euro und im Sommersemester 2014 3,50 Euro.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und der Beitrag für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.

(2) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(3) Die Beiträge werden gemäß 16 Absatz 4 Satz 3 BbgHG für die Studierendenschaft von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

(3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AstA.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Ordnung über den Ausgleich sozialer Härten vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- a) Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,

- b) Studierende in Fern- und Onlinestudiengängen,
- c) Studierende, die für berufsbegleitende Studiengänge immatrikuliert sind,
- d) Schwerbehinderte, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und
- e) Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(3) Von der Beitragspflicht sind auf Antrag befreit Studierende, die die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen nachweisen können:

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind und
- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 und 3 ist gegenüber der Europa-Universität Viadrina - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

(5) Wurde der Beitrag bereits gezahlt, obwohl eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 nachgewiesen oder beantragt wurde, wird der Beitrag auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

(6) Die Erstattung des in voller Höhe gezahlten Beitrags erfolgt auf Antrag anteilig für volle, nicht genutzte Monate, wenn:

- a) die Immatrikulation oder Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt oder
- b) die antragstellende Person im laufenden Semester nachweislich so schwer erkrankt, dass er einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätte.

Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt rückwirkend ab dem 16.05.2013 die Beitragsordnung für das Wintersemester 2013/14 und das Sommersemester 2014 vom 16.05.2013 mit Änderung vom 10.10.2013 sowie die neu beschlossene Beitragsordnung für das Wintersemester 2013/14 und das Sommersemester 2014 vom 10.12.2024 mit dem Ziel der Heilung.

Frankfurt (Oder), den 29.04.2025
gez. Frau Jovita Anhut (Präsidentin des Studierendenparlaments der 35. Legislatur)

Diese Beitragsordnung wurde vom Studierendenparlament am 29.04.2025 mit der erforderlichen Mehrheit erlassen. Der Präsident der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom XX.XX.20XX die Genehmigung erteilt.

Neufassung der Geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2014/15 und das Sommersemes- ter 2015

vom XX.XX.2025

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrags für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg. Außerdem wird ein Beitrag für die Nutzung der grenzüberschreitenden Buslinie 983 auf Grund des Vertrages vom 3. Dezember 2012 zwischen Studierendenschaft, Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg

und Stadtverkehrswerken Frankfurt (Oder) erhoben.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Wintersemester 2014/2015 und das Sommersemester 2015 auf je 12,33 Euro festgesetzt. Der Beitrag für das Semesterticket wird für das Wintersemester 2014/2015 auf 103,60 Euro und für das Sommersemester 2015 auf 106,30 Euro festgesetzt. Der Beitrag für die Nutzung der Buslinie 983 beträgt im Wintersemester 2014/2015 und im Sommersemester 2015 je 3,50 Euro.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und der Beitrag für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.

(2) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(3) Die Beiträge werden gemäß 16 Absatz 4 Satz 3 BbgHG für die Studierendenschaft von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

(3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AstA.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Ordnung über den Ausgleich sozialer Härten vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- a) Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,

- b) Studierende in Fern- und Onlinestudiengängen,
- c) Studierende, die für berufsbegleitende Studiengänge immatrikuliert sind,
- d) Schwerbehinderte, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und
- e) Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(3) Von der Beitragspflicht sind auf Antrag befreit Studierende, die die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen nachweisen können:

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind und
- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 und 3 ist gegenüber der Europa-Universität Viadrina - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

(5) Wurde der Beitrag bereits gezahlt, obwohl eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 nachgewiesen oder beantragt wurde, wird der Beitrag auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

(6) Die Erstattung des in voller Höhe gezahlten Beitrags erfolgt auf Antrag anteilig für volle, nicht genutzte Monate, wenn:

- a) die Immatrikulation oder Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt oder
- b) die antragstellende Person im laufenden Semester nachweislich so schwer erkrankt, dass er einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätte.

Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt rückwirkend ab dem 06.01.2014 die Beitragsordnung für das Wintersemester 2014/15 und das Sommersemester 2015 vom 22.05.2014 sowie die neu beschlossene Beitragsordnung für das Wintersemester 2014/15 und das Sommersemester 2015 vom 10.12.2024 mit dem Ziel der Heilung.

Frankfurt (Oder), den 29.04.2025
gez. Frau Jovita Anhut (Präsidentin des Studierendenparlaments der 35. Legislatur)

Diese Beitragsordnung wurde vom Studierendenparlament am 29.04.2025 mit der erforderlichen Mehrheit erlassen. Der Präsident der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom XX.XX.20XX die Genehmigung erteilt.

Neufassung der Geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2015/16 und das Sommersemes- ter 2016

vom XX.XX.2025

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrags für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg. Außerdem wird ein Beitrag für die Nutzung der grenzüberschreitenden Buslinie 983 auf Grund des Vertrages vom 3. Dezember 2012 zwischen Studierendenschaft, Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg

und Stadtverkehrswerken Frankfurt (Oder) erhoben.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Wintersemester 2015/2016 und das Sommersemester 2016 auf je 10,50 Euro festgesetzt. Der Beitrag für das Semesterticket wird für das Wintersemester 2015/2016 auf 109,00 Euro und für das Sommersemester 2016 auf 111,90 Euro festgesetzt. Der Beitrag für die Nutzung der Buslinie 983 beträgt im Wintersemester 2015/2016 und im Sommersemester 2016 je 3,50 Euro.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und der Beitrag für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.

(2) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(3) Die Beiträge werden gemäß 16 Absatz 4 Satz 3 BbgHG für die Studierendenschaft von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

(3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AstA.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Ordnung über den Ausgleich sozialer Härten vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- a) Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,

- b) Studierende in Fern- und Onlinestudiengängen,
- c) Studierende, die für berufsbegleitende Studiengänge immatrikuliert sind,
- d) Schwerbehinderte, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und
- e) Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(3) Von der Beitragspflicht sind auf Antrag befreit Studierende, die die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen nachweisen können:

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind und
- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 und 3 ist gegenüber der Europa-Universität Viadrina - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

(5) Wurde der Beitrag bereits gezahlt, obwohl eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 nachgewiesen oder beantragt wurde, wird der Beitrag auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

(6) Die Erstattung des in voller Höhe gezahlten Beitrags erfolgt auf Antrag anteilig für volle, nicht genutzte Monate, wenn:

- a) die Immatrikulation oder Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt oder
- b) die antragstellende Person im laufenden Semester nachweislich so schwer erkrankt, dass er einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätte.

Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt rückwirkend ab dem 27.05.2015 die Beitragsordnung für das Wintersemester 2015/16 und das Sommersemester 2016 vom 27.05.2015 sowie die neu beschlossene Beitragsordnung für das Wintersemester 2015/16 und das Sommersemester 2016 vom 10.12.2024 mit dem Ziel der Heilung.

Frankfurt (Oder), den 29.04.2025
gez. Frau Jovita Anhut (Präsidentin des Studierendenparlaments der 35. Legislatur)

Diese Beitragsordnung wurde vom Studierendenparlament am 29.04.2025 mit der erforderlichen Mehrheit erlassen. Der Präsident der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom XX.XX.20XX die Genehmigung erteilt.

Neufassung der Geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2016/17 und das Sommersemes- ter 2017

vom XX.XX.2025

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrags für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg. Außerdem wird ein Beitrag für die Nutzung der grenzüberschreitenden Buslinie 983 auf Grund des Vertrages vom 3. Dezember 2012 zwischen Studierendenschaft, Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg

und Stadtverkehrswerken Frankfurt (Oder) erhoben.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Wintersemester 2016/2017 auf 9,42 Euro und für das Sommersemester 2017 auf 13,24 Euro festgesetzt. Der Beitrag für das Semesterticket wird für das Wintersemester 2016/2017 auf 109,00 Euro und für das Sommersemester 2017 auf 111,90 Euro festgesetzt. Der Beitrag für die Nutzung der Buslinie 983 beträgt im Wintersemester 2016/2017 und im Sommersemester 2017 je 3,50 Euro.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und der Beitrag für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.

(2) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(3) Die Beiträge werden gemäß 16 Absatz 4 Satz 3 BbgHG für die Studierendenschaft von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

(3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AstA.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Ordnung über den Ausgleich sozialer Härten vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- a) Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,

- b) Studierende in Fern- und Onlinestudiengängen,
- c) Studierende, die für berufsbegleitende Studiengänge immatrikuliert sind,
- d) Schwerbehinderte, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und
- e) Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(3) Von der Beitragspflicht sind auf Antrag befreit Studierende, die die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen nachweisen können:

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind und
- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 und 3 ist gegenüber der Europa-Universität Viadrina - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

(5) Wurde der Beitrag bereits gezahlt, obwohl eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 nachgewiesen oder beantragt wurde, wird der Beitrag auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

(6) Die Erstattung des in voller Höhe gezahlten Beitrags erfolgt auf Antrag anteilig für volle, nicht genutzte Monate, wenn:

- a) die Immatrikulation oder Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt oder
- b) die antragstellende Person im laufenden Semester nachweislich so schwer erkrankt, dass er einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätte.

Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt rückwirkend ab dem 23.05.2016 die Beitragsordnung für das Wintersemester 2016/17 und das Sommersemester 2017 vom 29.06.2016 mit Änderung vom 29.06.2016 sowie die neu beschlossene Beitragsordnung für das Wintersemester 2016/17 und das Sommersemester 2017 vom 10.12.2024 mit dem Ziel der Heilung.

Frankfurt (Oder), den 29.04.2025
gez. Frau Jovita Anhut (Präsidentin des Studierendenparlaments der 35. Legislatur)

Diese Beitragsordnung wurde vom Studierendenparlament am 29.04.2025 mit der erforderlichen Mehrheit erlassen. Der Präsident der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom XX.XX.20XX die Genehmigung erteilt.

Neufassung der Geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2017/18 und das Sommersemes- ter 2018

vom XX.XX.2025

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrags für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg. Außerdem wird ein Beitrag für die Nutzung der grenzüberschreitenden Buslinie 983 auf Grund des Vertrages vom 27. November 2017 zwischen Studierendenschaft, Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg

und Stadtverkehrswerken Frankfurt (Oder) erhoben.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Wintersemester 2017/2018 auf 15,87 Euro und für das Sommersemester 2018 auf 15,87 Euro festgesetzt. Der Beitrag für das Semesterticket wird für das Wintersemester 2017/2018 auf 111,90 Euro festgesetzt. Der Beitrag für das Semesterticket wird für das Sommersemester 2018 auf 120,00 Euro festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und der Beitrag für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.

(2) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(3) Die Beiträge werden gemäß 16 Absatz 4 Satz 3 BbgHG für die Studierendenschaft von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

(3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AstA.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Ordnung über den Ausgleich sozialer Härten vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- a) Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,

- b) Studierende in Fern- und Onlinestudiengängen,
- c) Studierende, die für berufsbegleitende Studiengänge immatrikuliert sind,
- d) Schwerbehinderte, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und
- e) Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(3) Von der Beitragspflicht sind auf Antrag befreit Studierende, die die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen nachweisen können:

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind und
- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 und 3 ist gegenüber der Europa-Universität Viadrina - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

(5) Wurde der Beitrag bereits gezahlt, obwohl eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 nachgewiesen oder beantragt wurde, wird der Beitrag auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

(6) Die Erstattung des in voller Höhe gezahlten Beitrags erfolgt auf Antrag anteilig für volle, nicht genutzte Monate, wenn:

- a) die Immatrikulation oder Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt oder
- b) die antragstellende Person im laufenden Semester nachweislich so schwer erkrankt, dass er einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätte.

Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt rückwirkend ab dem 23.05.2017 die Beitragsordnung für das Wintersemester 2017/18 und das Sommersemester 2018 vom 27.11.2017 mit Änderungen vom 27.11.2017 sowie die neu beschlossene Beitragsordnung für das Wintersemester 2017/18 und das Sommersemester 2018 vom 10.12.2024 mit dem Ziel der Heilung.

Frankfurt (Oder), den 29.04.2025
gez. Frau Jovita Anhut (Präsidentin des Studierendenparlaments der 35. Legislatur)

Diese Beitragsordnung wurde vom Studierendenparlament am 29.04.2025 mit der erforderlichen Mehrheit erlassen. Der Präsident der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom XX.XX.20XX die Genehmigung erteilt.

Neufassung der Geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2018/19 und das Sommersemes- ter 2019 vom XX.XX.20XX

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrags für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg. Außerdem wird ein Beitrag für die Nutzung der grenzüberschreitenden Buslinie 983 auf Grund des Vertrages vom 3. Dezember 2012 zwischen Studierendenschaft, Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg

und Stadtverkehrswerken Frankfurt (Oder) erhoben.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Wintersemester 2018/19 auf 18,48 Euro und für das Sommersemester 2019 auf 18,48 Euro festgesetzt. Der Beitrag für das Semesterticket wird für das Wintersemester 2018/19 auf 130,00 Euro und für das Sommersemester 2019 auf 140,00 Euro festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und der Beitrag für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.

(2) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(3) Die Beiträge werden gemäß 16 Absatz 4 Satz 3 BbgHG für die Studierendenschaft von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

(3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AstA.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Ordnung über den Ausgleich sozialer Härten vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- a) Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,
- b) Studierende in Fern- und Onlinestudiengängen,

- c) Studierende, die für berufsbegleitende Studiengänge immatrikuliert sind,
- d) Schwerbehinderte, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und
- e) Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(3) Von der Beitragspflicht sind auf Antrag befreit Studierende, die die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen nachweisen können:

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind und
- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 und 3 ist gegenüber der Europa-Universität Viadrina - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

(5) Wurde der Beitrag bereits gezahlt, obwohl eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 nachgewiesen oder beantragt wurde, wird der Beitrag auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

(6) Die Erstattung des in voller Höhe gezahlten Beitrags erfolgt auf Antrag anteilig für volle, nicht genutzte Monate, wenn:

- a) die Immatrikulation oder Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt oder
- b) die antragstellende Person im laufenden Semester nachweislich so schwer erkrankt, dass er einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätte.

Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt rückwirkend ab dem 15.06.2018 die Beitragsordnung für das Wintersemester 2018/19 und das Sommersemester 2019 vom 23.05.2018 sowie die neu beschlossene Beitragsordnung für das Wintersemester 2018/19 und das Sommersemester 2019 vom 10.12.2024 mit dem Ziel der Heilung.

Frankfurt (Oder), den 29.04.2025
gez. Frau Jovita Anhut (Präsidentin des Studierendenparlaments der 35. Legislatur)

Diese Beitragsordnung wurde vom Studierendenparlament am 29.04.2025 mit der erforderlichen Mehrheit erlassen. Der Präsident der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom XX.XX.20XX die Genehmigung erteilt.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Neufassung der Geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2019/20 und das Sommersemes- ter 2020 vom XX.XX.2025

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrags für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg. Außerdem wird ein Beitrag für die Nutzung der grenzüberschreitenden Buslinie 983 auf Grund des Vertrages vom 3. Dezember 2012 zwischen Studierendenschaft, Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg

und Stadtverkehrswerken Frankfurt (Oder) erhoben, dessen Höhe sich nach dem geschlossenen Zusatzvertrag mit dem VBB ergibt.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Wintersemester 2019/20 auf 17,73 Euro und für das Sommersemester 2020 auf 17,73 Euro festgesetzt. Der Beitrag für das Semesterticket wird für das Wintersemester 2019/20 auf 150,00 Euro und für das Sommersemester 2020 auf 160,00 Euro festgesetzt. Die Höhe des gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 der geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina für das Wintersemester 2019/20 und für das Sommersemester 2020 vom 15. Mai 2018 zu zahlenden Beitrags für die Nutzung der grenzüberschreitenden Buslinie 983 beträgt 7,00 Euro.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und der Beitrag für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.

(2) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(3) Die Beiträge werden gemäß 16 Absatz 4 Satz 3 BbgHG für die Studierendenschaft von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

(3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Ordnung über den Ausgleich sozialer Härten vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- a) Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,
- b) Studierende in Fern- und Onlinestudiengängen,
- c) Studierende, die für berufsbegleitende Studiengänge immatrikuliert sind,
- d) Schwerbehinderte, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und
- e) Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(3) Von der Beitragspflicht sind auf Antrag befreit Studierende, die die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen nachweisen können:

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind,
- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 und 3 ist gegenüber der Europa-Universität Viadrina - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

(5) Wurde der Beitrag bereits gezahlt, obwohl eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 nachgewiesen oder beantragt wurde, wird der Beitrag auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

(6) Die Erstattung des in voller Höhe gezahlten Beitrags erfolgt auf Antrag anteilig für volle, nicht genutzte Monate, wenn:

- a) die Immatrikulation oder Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt oder
- b) die antragstellende Person im laufenden Semester nachweislich so schwer erkrankt, dass er einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätte.

Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt rückwirkend ab dem 16.05.2019 die Beitragsordnung für das Wintersemester 2019/20 und das Sommersemester 2020 vom 16.05.2019 sowie die neu beschlossene Beitragsordnung für das Wintersemester 2019/20 und das Sommersemester 2020 vom 10.12.2024 mit dem Ziel der Heilung.

Frankfurt (Oder), den 29.04.2025

gez. Frau Jovita Anhut (Präsidentin des Studierendenparlaments der 35. Legislatur)

Diese Beitragsordnung wurde vom Studierendenparlament am 29.04.2025 mit der erforderlichen Mehrheit erlassen. Der Präsident der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom XX.XX.20XX die Genehmigung erteilt.

Neufassung der Geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemes- ter 2021 vom XX.XX.2025

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrags für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg. Außerdem wird ein Beitrag für die Nutzung der grenzüberschreitenden Buslinie 983 auf Grund des Vertrages vom 3. Dezember 2012 zwischen Studierendenschaft, Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg

und Stadtverkehrswerken Frankfurt (Oder) erhoben, dessen Höhe sich nach dem geschlossenen Zusatzvertrag mit dem VBB ergibt.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Wintersemester 2020/21 auf 17,00 Euro und für das Sommersemester 2021 auf 17,00 Euro festgesetzt. Der Beitrag für das Semesterticket wird für das Wintersemester 2020/21 auf 170,00 Euro festgesetzt. Auf Grund der noch ausstehenden Verhandlungen mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg wird für den Beitrag des Semestertickets für das Sommersemester 2021 eine zusätzliche Beitragsordnung nach Beendigung der Verhandlungen verabschiedet. Die Höhe des gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 der geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina für das Wintersemester 2020/21 und für das Sommersemester 2021 vom 15. Mai 2018 zu zahlenden Beitrags für die Nutzung der grenzüberschreitenden Buslinie 983 beträgt 7,00 Euro.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und der Beitrag für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.
- d) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(2) Die Beiträge werden gemäß 16 Absatz 4 Satz 3 BbgHG für die Studierendenschaft von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

(3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AstA.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Ordnung über den Ausgleich sozialer Härten vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- a) Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,
- b) Studierende in Fern- und Onlinestudiengängen,
- c) Studierende, die für berufsbegleitende Studiengänge immatrikuliert sind,
- d) Schwerbehinderte, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und
- e) Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(3) Von der Beitragspflicht sind auf Antrag befreit Studierende, die die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen nachweisen können:

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind,
- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 und 3 ist gegenüber der Europa-Universität Viadrina - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

(5) Wurde der Beitrag bereits gezahlt, obwohl eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 nachgewiesen oder beantragt wurde, wird der Beitrag auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

(6) Die Erstattung des in voller Höhe gezahlten Beitrags erfolgt auf Antrag anteilig für volle, nicht genutzte Monate, wenn:

- a) die Immatrikulation oder Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt oder
- b) die antragstellende Person im laufenden Semester nachweislich so schwer erkrankt, dass er einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätte.

Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt rückwirkend ab dem 06.05.2020 die Beitragsordnung für das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021 vom 06.05.2020 sowie die neu beschlossene Beitragsordnung für das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021 vom 10.12.2024 mit dem Ziel der Heilung.

Frankfurt (Oder), den 29.04.2025
gez. Frau Jovita Anhut (Präsidentin des Studierendenparlaments der 35. Legislatur)

Diese Beitragsordnung wurde vom Studierendenparlament am 29.04.2025 mit der erforderlichen Mehrheit erlassen. Der Präsident der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom XX.XX.20XX die Genehmigung erteilt.

Neufassung der Geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Sommersemester 2021

vom XX.XX.2025

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrags für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Sommersemester 2021 auf 17,00 Euro festgesetzt. Der Beitrag für das Semesterticket wird für das Sommersemester 2021 auf 170,00 Euro festgesetzt. Der Beitrag, der an den Vertragspartner VBB gezahlt

werden muss, beträgt 175,00 Euro pro Studentin und Student. Der Differenzbetrag von 5,00 Euro wird durch Querfinanzierung aus Landesmitteln ausgeglichen.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und der Beitrag für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.
- d) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(2) Die Beiträge werden gemäß 16 Absatz 4 Satz 3 BbgHG für die Studierendenschaft von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

(3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AstA.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Ordnung über den Ausgleich sozialer Härten vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- a) Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,
- b) Studierende in Fern- und Onlinestudiengängen,
- c) Studierende, die für berufsbegleitende Studiengänge immatrikuliert sind,
- d) Schwerbehinderte, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und
- e) Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg

immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(3) Von der Beitragspflicht sind auf Antrag befreit Studierende, die die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen nachweisen können:

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind,
- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind
- f) Studierende, die nach der Ordnung zur Sozialklausel des Semestertickets, sofern diese gilt, auf Grund von besonderen sozialen oder wirtschaftlichen Gründen von der Beitragspflicht befreit sind.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 und 3 ist gegenüber der Europa-Universität Viadrina - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

(5) Wurde der Beitrag bereits gezahlt, obwohl eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 nachgewiesen oder beantragt wurde, wird der Beitrag auf Antrag erstattet. Der Antrag zur Befreiung aus sonstigen Gründen ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Zum Antrag auf Befreiung aus sozialen Gründen regelt die Ordnung zur Sozialklausel des Semestertickets genaueres. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

(6) Die Erstattung des in voller Höhe gezahlten Beitrags erfolgt auf Antrag anteilig für volle, nicht genutzte Monate, wenn:

- a) die Immatrikulation oder Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt oder
- b) die antragstellende Person im laufenden Semester nachweislich so schwer erkrankt, dass er einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätte.

Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt rückwirkend ab dem 01.12.2020 die Beitragsordnung für das Sommersemester 2021 vom 01.12.2020 sowie die neu beschlossene Beitragsordnung für das Sommersemester 2021 vom 10.12.2024 mit dem Ziel der Heilung.

Frankfurt (Oder), den 29.04.2025
gez. Frau Jovita Anhut (Präsidentin des Studierendenparlaments der 35. Legislatur)

Diese Beitragsordnung wurde vom Studierendenparlament am 29.04.2025 mit der erforderlichen Mehrheit erlassen. Der Präsident der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom XX.XX.20XX die Genehmigung erteilt.

Neufassung der Geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2021/22

vom XX.XX.2025

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrags für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Wintersemester 2021/2022 und das Sommersemester 2022 auf jeweils 8,50 Euro festgesetzt. Der Beitrag für das Semesterticket wird für das Wintersemester 2021/2022 auf 170,00 Euro festgesetzt. Der Bei-

trag, der an den Vertragspartner VBB gezahlt werden muss, beträgt 180,00 Euro pro Studentin und Student. Der Differenzbetrag von 10,00 Euro wird durch Querfinanzierung aus Landesmitteln ausgeglichen.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und der Beitrag für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.
- d) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(2) Die Beiträge werden gemäß 16 Absatz 4 Satz 3 BbgHG für die Studierendenschaft von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

(3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AstA.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Ordnung über den Ausgleich sozialer Härten vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- a) Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,
- b) Studierende in Fern- und Onlinestudiengängen,
- c) Studierende, die für berufsbegleitende Studiengänge immatrikuliert sind,
- d) Schwerbehinderte, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und

- e) Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(3) Von der Beitragspflicht sind auf Antrag befreit Studierende, die die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen nachweisen können:

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind und
- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 und 3 ist gegenüber der Europa-Universität Viadrina - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

(5) Wurde der Beitrag bereits gezahlt, obwohl eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 nachgewiesen oder beantragt wurde, wird der Beitrag auf Antrag erstattet. Der Antrag zur Befreiung aus sonstigen Gründen ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen.

(6) Die Erstattung des in voller Höhe gezahlten Beitrags erfolgt auf Antrag anteilig für volle, nicht genutzte Monate, wenn:

- a) die Immatrikulation oder Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt oder
- b) die antragstellende Person im laufenden Semester nachweislich so schwer erkrankt, dass er einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätte.

Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt rückwirkend ab dem 06.05.2021 die Beitragsordnung für das Wintersemester 2021/22 vom 20.05.2021 sowie die neu beschlossene Beitragsordnung für das

Wintersemester 2021/22 vom 10.12.2024 mit dem Ziel der Heilung.

Frankfurt (Oder), den 29.04.2025

gez. Frau Jovita Anhut (Präsidentin des Studierendenparlaments der 35. Legislatur)

Diese Beitragsordnung wurde vom Studierendenparlament am 29.04.2025 mit der erforderlichen Mehrheit erlassen. Der Präsident der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom XX.XX.20XX die Genehmigung erteilt.

Neufassung der Geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Sommersemester 2022 vom XX.XX.2025

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrags für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Sommersemester 2022 auf 8,50 Euro festgesetzt. Der Beitrag für das Semesterticket wird für das Sommersemester 2022 auf 200,00 Euro festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und der Beitrag für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.
- d) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(2) Die Beiträge werden gemäß 16 Absatz 4 Satz 3 BbgHG für die Studierendenschaft von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

(3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Ordnung über den Ausgleich sozialer Härten vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- a) Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,
- b) Studierende in Fern- und Onlinestudiengängen,
- c) Studierende, die für berufsbegleitende Studiengänge immatrikuliert sind,
- d) Schwerbehinderte, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und
- e) Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(3) Von der Beitragspflicht sind auf Antrag befreit Studierende, die die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen nachweisen können:

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind und
- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind,
- f) Studierende, die nach der Ordnung zur Sozialklausel des Semestertickets, sofern diese gilt, auf Grund von besonderen sozialen oder wirtschaftlichen Gründen von der Beitragspflicht befreit sind.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 und 3 ist gegenüber der Europa-Universität Viadrina - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

(5) Wurde der Beitrag bereits gezahlt, obwohl eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 nachgewiesen oder beantragt wurde, wird der Beitrag auf Antrag erstattet. Der Antrag zur Befreiung aus sonstigen Gründen ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Zum Antrag auf Befreiung aus sozialen Gründen regelt die Ordnung zur Sozialklausel des Semestertickets genaueres. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

(6) Die Erstattung des in voller Höhe gezahlten Beitrags erfolgt auf Antrag anteilig für volle, nicht genutzte Monate, wenn:

- a) die Immatrikulation oder Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt oder
- b) die antragstellende Person im laufenden Semester nachweislich so schwer erkrankt, dass er einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätte.

Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt rückwirkend ab dem 05.01.2022 die Beitragsordnung für das Sommersemester 2022 vom 03.05.2022 mit Änderung vom 05.05.2022 sowie die neu beschlossene

Beitragsordnung für das Sommersemester 2022 vom 10.12.2024 mit dem Ziel der Heilung.

Frankfurt (Oder), den 29.04.2025
gez. Frau Jovita Anhut (Präsidentin des Studierendenparlaments der 35. Legislatur)

Diese Beitragsordnung wurde vom Studierendenparlament am 29.04.2025 mit der erforderlichen Mehrheit erlassen. Der Präsident der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom XX.XX.20XX die Genehmigung erteilt.

Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2022/23

vom XX.XX.2025

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Da sich die Höhe des Beitrags für das Semesterticket nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg richtet, die bestehende Vertragslage jedoch derzeit keine über das Wintersemester 2022/23 hinausgehende Grundlage bietet und die Verhandlungen insoweit noch andauern, erfolgt die Festsetzung in Abweichung vom Haushaltsjahr lediglich für das Wintersemester 2022/23.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Wintersemester 2022/23 auf 8,50 Euro festgesetzt. Der Beitrag für das Semesterticket wird für das Wintersemester 2022/23 auf 200,00 Euro festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und der Beitrag für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.
- d) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(2) Die Beiträge werden gemäß 16 Absatz 4 Satz 3 BbgHG für die Studierendenschaft von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

(3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AstA.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Richtlinie über den Ausgleich sozialer Härten insbesondere im Zusammenhang mit dem Semesterticket vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- a) Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,
- b) Studierende in Fern- und Onlinestudiengängen,
- c) Studierende, die für berufsbegleitende Studiengänge immatrikuliert sind,
- d) Schwerbehinderte, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und

- e) Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(3) Von der Beitragspflicht sind auf Antrag befreit Studierende, die die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen nachweisen können:

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind und
- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind,
- f) Studierende, die nach der Richtlinie über den Ausgleich sozialer Härten insbesondere im Zusammenhang mit dem Semesterticket, sofern diese gilt, auf Grund von besonderen sozialen oder wirtschaftlichen Gründen von der Beitragspflicht befreit sind.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 und 3 ist gegenüber der Europa-Universität Viadrina - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

(5) Wurde der Beitrag bereits gezahlt, obwohl eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 nachgewiesen oder beantragt wurde, wird der Beitrag auf Antrag erstattet. Der Antrag zur Befreiung aus sonstigen Gründen ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Zum Antrag auf Befreiung aus sozialen Gründen regelt die Richtlinie über den Ausgleich sozialer Härten insbesondere im Zusammenhang mit dem Semesterticket genaueres. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

(6) Die Erstattung des in voller Höhe gezahlten Beitrags erfolgt auf Antrag anteilig für volle, nicht genutzte Monate, wenn:

- a) die Immatrikulation oder Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt oder
- b) die antragstellende Person im laufenden Semester nachweislich so schwer erkrankt, dass er einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätte.

Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt rückwirkend ab dem 05.01.2022 die Beitragsordnung für das Wintersemester 2022/23 vom 19.05.2022 mit Änderung vom 03.05.2022 sowie die neu beschlossene Beitragsordnung für das Wintersemester 2022/23 vom 10.12.2024 mit dem Ziel der Heilung.

Frankfurt (Oder), den 29.04.2025
gez. Frau Jovita Anhut (Präsidentin des Studierendenparlaments der 35. Legislatur)

Diese Beitragsordnung wurde vom Studierendenparlament am 29.04.2025 mit der erforderlichen Mehrheit erlassen. Der Präsident der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom XX.XX.20XX die Genehmigung erteilt.

Neufassung der Beitragsordnung der Studieren- denschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Sommersemester 2023

vom XX.XX.2025

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrages für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Sommersemester 2023 auf 8,50 Euro festgesetzt.

(3) Der Beitrag für das Semesterticket wird als Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen tatsächlichen Kosten pro Studierenden aus der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund

Berlin-Brandenburg vom 23.01.2023 erhoben. Für das Sommersemester 2023 wird die Vorausleistung auf 200,00 Euro festgesetzt.

(4) Der Beitrag für das Semesterticket wird am Ende des Semesters anhand des beitragsfähigen Aufwands durch Beschluss des AstA festgestellt. Der beitragsfähige Aufwand ist nach den tatsächlichen Kosten pro Studierenden für die Bereitstellung aus der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg vom 23.01.2023 zu ermitteln. Kosteneinsparungen im laufenden Semester aufgrund von Preissenkungen des Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg oder bei Nutzung der Kündigungsklausel gemäß § 8 der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg vom 23.01.2023 sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und die Vorausleistung für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.
- d) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(2) Die Beiträge und Vorausleistungen auf Beiträge für die Studierendenschaft werden von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen. Übersteigt die Vorausleistung für das Semesterticket die tatsächlich festgestellte Beitragshöhe für das Semesterticket, so erstattet die Europa-Universität Viadrina den beitragspflichtigen Studierenden kostenfrei den Differenzbetrag auf ein von diesen anzugebendes Konto.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

(3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AstA.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in

dieser Ordnung und in der Ordnung über den Ausgleich sozialer Härten vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- a) Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,
- b) Studierende in Fern- und Onlinestudiengängen,
- c) Studierende, die für berufsbegleitende Studiengänge immatrikuliert sind,
- d) Schwerbehinderte, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und
- e) Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(3) Von der Beitragspflicht sind auf Antrag befreit Studierende, die die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen nachweisen können:

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweise Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen,
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind und
- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind,
- f) Studierende, die nach der Ordnung zur Sozialklausel des Semestertickets, sofern diese gilt, auf Grund von besonderen sozialen oder wirtschaftlichen Gründen von der Beitragspflicht befreit sind.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 und 3 ist gegenüber der Europa-Universität Viadrina - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

(5) Wurde der Beitrag bereits gezahlt, obwohl eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 nachgewiesen oder beantragt wurde, wird der Beitrag auf Antrag erstattet. Der Antrag zur Befreiung aus sonstigen Gründen ist bis zum Ablauf des Semesters zu

stellen. Zum Antrag auf Befreiung aus sozialen Gründen regelt die Ordnung zur Sozialklausel des Semestertickets genaueres. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

(6) Die Erstattung des in voller Höhe gezahlten Beitrags erfolgt auf Antrag anteilig für volle, nicht genutzte Monate, wenn:

- a) die Immatrikulation oder Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt oder
- b) die antragstellende Person im laufenden Semester nachweislich so schwer erkrankt, dass er einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätte.

Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt rückwirkend ab dem 08.02.2023 die Beitragsordnung für das Sommersemester 2023 vom 08.02.2023 sowie die neu beschlossene Beitragsordnung für das Sommersemester 2023 vom 10.12.2024 mit dem Ziel der Heilung.

Frankfurt (Oder), den 29.04.2025
gez. Frau Jovita Anhut (Präsidentin des Studierendenparlaments der 35. Legislatur)

Diese Beitragsordnung wurde vom Studierendenparlament am 29.04.2025 mit der erforderlichen Mehrheit erlassen. Der Präsident der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom XX.XX.20XX die Genehmigung erteilt.

Neufassung der Beitragsordnung der Studieren- denschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2023/24

vom XX.XX.2025

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrags für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Wintersemester 2023/24 auf 13,50 Euro festgesetzt.

(3) Der Beitrag für das Semesterticket wird als Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen tatsächlichen Kosten pro Studierendem aus der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund

Berlin-Brandenburg erhoben. Für das Wintersemester 2023/24 wird die Vorausleistung auf 200,00 Euro festgesetzt.

(4) Der Beitrag für das Semesterticket wird am Ende des Semesters anhand des beitragsfähigen Aufwands durch Beschluss des Studierendenparlaments festgestellt. Der beitragsfähige Aufwand ist nach den tatsächlichen Kosten pro Studierendem für die Bereitstellung aus der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zu ermitteln. Kosteneinsparungen im laufenden Semester aufgrund von Preissenkungen des Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg oder bei Nutzung der Kündigungsklausel gemäß § 8 der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und der Beitrag für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.
- d) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(2) Die Beiträge und Vorausleistungen auf Beiträge für die Studierendenschaft werden von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen. Übersteigt die Vorausleistung für das Semesterticket die tatsächlich festgestellte Beitragshöhe für das Semesterticket, so überweist die Europa-Universität Viadrina den beitragspflichtigen Studierenden kostenfrei den bei ihr eingegangenen Differenzbetrag als Erstattung des Verkehrsverbunds Berlin-Brandenburg auf ein von dem beitragspflichtigen Studierenden anzugebendes Konto.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

(3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AstA.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Ordnung über den Ausgleich sozialer Härten vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- a) Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,
- b) Studierende in Fern- und Onlinestudiengängen,
- c) Studierende, die für berufsbegleitende Studiengänge immatrikuliert sind,
- d) Schwerbehinderte, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und
- e) Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(3) Von der Beitragspflicht sind auf Antrag befreit Studierende, die die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen nachweisen können:

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind und
- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind,
- f) Studierende, die nach der Ordnung zur Sozialklausel des Semestertickets, sofern diese gilt, auf Grund von besonderen sozialen oder wirtschaftlichen Gründen von der Beitragspflicht befreit sind.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 und 3 ist gegenüber der Europa-Universität Viadrina - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

(5) Wurde der Beitrag bereits gezahlt, obwohl eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 nachgewiesen oder beantragt wurde, wird der Beitrag auf Antrag

erstattet. Der Antrag zur Befreiung aus sonstigen Gründen ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Zum Antrag auf Befreiung aus sozialen Gründen regelt die Ordnung zur Sozialklausel des Semestertickets genaueres. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

(6) Die Erstattung des in voller Höhe gezahlten Beitrags erfolgt auf Antrag anteilig für volle, nicht genutzte Monate, wenn:

- a) die Immatrikulation oder Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt oder
- b) die antragstellende Person im laufenden Semester nachweislich so schwer erkrankt, dass er einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätte.

Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt rückwirkend ab dem 17.05.2023 die Beitragsordnung für das Wintersemester 2023/24 vom 17.05.2023 sowie die neu beschlossene Beitragsordnung für das Wintersemester 2023/24 vom 10.12.2024 mit dem Ziel der Heilung.

Frankfurt (Oder), den 29.04.2025
gez. Frau Jovita Anhut (Präsidentin des Studierendenparlaments der 35. Legislatur)

Diese Beitragsordnung wurde vom Studierendenparlament am 29.04.2025 mit der erforderlichen Mehrheit erlassen. Der Präsident der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom XX.XX.20XX die Genehmigung erteilt.

Neufassung der Beitragsordnung der Studieren- denschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Sommersemester 2024

vom XX.XX.2025

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrages für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Sommersemester 2024 auf 13,50 Euro festgesetzt.

(3) Der Beitrag für das Semesterticket wird als Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen tatsächlichen Kosten pro Studierenden aus der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund

Berlin-Brandenburg erhoben. Für das Sommersemester 2024 wird die Vorausleistung auf 200,00 Euro festgesetzt.

(4) Der Beitrag für das Semesterticket wird am Ende des Semesters anhand des beitragsfähigen Aufwands durch Beschluss des Studierendenparlaments festgestellt. Der beitragsfähige Aufwand ist nach den tatsächlichen Kosten pro Studierenden für die Bereitstellung aus der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zu ermitteln. Kosteneinsparungen im laufenden Semester aufgrund von Preissenkungen des Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg oder bei Nutzung der Kündigungsklausel gemäß § 8 der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und die Vorausleistung für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.
- d) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(2) Die Beiträge und Vorausleistungen auf Beiträge für die Studierendenschaft werden von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen. Übersteigt die Vorausleistung für das Semesterticket die tatsächlich festgestellte Beitragshöhe für das Semesterticket, so überweist die Europa-Universität Viadrina den beitragspflichtigen Studierenden kostenfrei den bei ihr eingegangenen Differenzbetrag als Erstattung des Verkehrsverbunds Berlin-Brandenburg auf ein von dem beitragspflichtigen Studierenden anzugebendes Konto.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

(3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AstA.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Ordnung über den Ausgleich sozialer Härten vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- a) Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,
- b) Studierende in Fern- und Onlinestudiengängen,
- c) Studierende, die für berufsbegleitende Studiengänge immatrikuliert sind,
- d) Schwerbehinderte, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und
- e) Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(3) Von der Beitragspflicht sind auf Antrag befreit Studierende, die die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen nachweisen können:

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweise Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind und
- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind,
- f) Studierende, die nach der Ordnung zur Sozialklausel des Semestertickets, sofern diese gilt, auf Grund von besonderen sozialen oder wirtschaftlichen Gründen von der Beitragspflicht befreit sind.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 und 3 ist gegenüber der Europa-Universität Viadrina - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

(5) Wurde der Beitrag bereits gezahlt, obwohl eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 nachgewiesen oder beantragt wurde, wird der Beitrag auf Antrag

erstattet. Der Antrag zur Befreiung aus sonstigen Gründen ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Zum Antrag auf Befreiung aus sozialen Gründen regelt die Ordnung zur Sozialklausel des Semestertickets genaueres. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

(6) Die Erstattung des in voller Höhe gezahlten Beitrags erfolgt auf Antrag anteilig für volle, nicht genutzte Monate, wenn:

- a) die Immatrikulation oder Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt oder
- b) die antragstellende Person im laufenden Semester nachweislich so schwer erkrankt, dass er einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätte.

Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt rückwirkend ab dem 09.01.2024 die Beitragsordnung für das Sommersemester 2024 vom 27.02.2024 mit Änderung vom 27.02.2024 sowie die neu beschlossene Beitragsordnung für das Sommersemester 2024 vom 10.12.2024 mit dem Ziel der Heilung.

Frankfurt (Oder), den 29.04.2025
gez. Frau Jovita Anhut (Präsidentin des Studierendenparlaments der 35. Legislatur)

Diese Beitragsordnung wurde vom Studierendenparlament am 29.04.2025 mit der erforderlichen Mehrheit erlassen. Der Präsident der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom XX.XX.20XX die Genehmigung erteilt.

Neubeschluss der Beitragsordnung der Studieren- denschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2024/25

vom XX.XX.2025

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrages für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Wintersemester 2024/25 auf 19,00 Euro festgesetzt.

(3) Der Beitrag für das Semesterticket wird als Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen tatsächlichen Kosten pro Studierenden aus der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg erhoben. Für das Wintersemester 2024/25 wird die Vorausleistung auf 176,40 Euro festgesetzt.

(4) Der Beitrag für das Semesterticket wird am Ende des Semesters anhand des beitragsfähigen Aufwands durch Beschluss des Studierendenparlaments festgestellt. Der beitragsfähige Aufwand ist nach den tatsächlichen Kosten pro Studierenden für die Bereitstellung aus der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zu ermitteln. Kosteneinsparungen im laufenden Semester aufgrund von Preissenkungen des Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg oder bei Nutzung der Kündigungsklausel gemäß § 8 der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und die Vorausleistung für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.
- d) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(2) Die Beiträge und Vorausleistungen auf Beiträge für die Studierendenschaft werden von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen. Übersteigt die Vorausleistung für das Semesterticket die tatsächlich festgestellte Beitragshöhe für das Semesterticket, so überweist die Europa-Universität Viadrina den beitragspflichtigen Studierenden kostenfrei den bei ihr eingegangenen Differenzbetrag als Erstattung des Verkehrsverbunds Berlin-Brandenburg auf ein von dem beitragspflichtigen Studierenden anzugebendes Konto.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

(3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AstA.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in

dieser Ordnung und in der Ordnung über den Ausgleich sozialer Härten vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Folgende Personengruppen sind von der Bezugspflicht ausgenommen oder nicht berechtigt, ein Deutschlandticket zu beziehen:

- a) Gasthörer*innen sowie Zweithörer*innen im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
- b) Studierende, die ausschließlich in einem Abend-, - Online- oder Fernstudiengang ohne Präsenzpflicht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),
- c) Studierende in berufsbegleitenden und weiterbildenden Studiengängen,
- d) Studierende, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,
- e) Studierende, welche der Studierendenschaft nicht angehören.

(3) Der Nachweis nach Absatz 2 ist gegenüber der Europa-Universität - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweise Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind und
- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind,
- f) Studierende, die nach der Ordnung zur Sozialklausel des Semestertickets, sofern diese gilt, auf Grund von besonderen sozialen oder wirtschaftlichen Gründen von der Beitragspflicht befreit sind.

(4) Auf Antrag des Studierenden kann die Rückzahlung voller, nicht genutzter Monate erfolgen:

- a) bei Studierenden, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters, eines Auslandssemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens drei zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschlandtickets aufhalten,

- b) bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Deutschlandticket immatrikuliert sind, kann an einer Hochschule erstattet werden,
- c) bei Studierenden, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden, im laufenden Semester exmatrikuliert werden, ihre Immatrikulation zurücknehmen, im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären.

Weiterhin begründet die Nichtausnutzung des Deutschlandtickets keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt rückwirkend ab dem 18.06.2024 die Beitragsordnung für das Wintersemester 2024/25 vom 10.12.2024 mit dem Ziel der Heilung.

Frankfurt (Oder), den 29.04.2025
gez. Frau Jovita Anhut (Präsidentin des Studierendenparlaments der 35. Legislatur)

Diese Beitragsordnung wurde vom Studierendenparlament am 29.04.2025 mit der erforderlichen Mehrheit erlassen. Der Präsident der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom XX.XX.20XX die Genehmigung erteilt.

Antragstitel: ERUA Local Board Membership Form

Antragsteller:in: Aike Myrzaibraimova (Chairperson des ERUA Local Boards an der Europa-Universität Viadrina) Stanislav Babenko (Mitglied des Studierendenparlaments und Chairperson des ERUA Local Boards an der Europa-Universität Viadrina)

Antragsempfänger: Studierendenparlament der EUV

Antragstext:

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina möge beschließen:

Die vorgelegte ERUA Local Board Membership Form wird als offizielles Mitgliedschaftsformular des Viadrina-Local Boards der European Reform University Alliance (ERUA) anerkannt.

Das Formular regelt einheitlich die Mitgliedschaft von Studierenden im Local Board und trägt zur transparenten und inklusiven Mitgestaltung im Rahmen von ERUA bei.

The Student Parliament of the European University Viadrina resolves:

The submitted ERUA Local Board Membership Form shall be recognized as the official membership form of the Viadrina Local Board of the European Reform University Alliance (ERUA).

The form establishes a standardized process for student membership in the Local Board and contributes to transparency and inclusive participation within the framework of ERUA.

Antragsbegründung:

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der European Reform University Alliance (ERUA) spielt das Local Board der Viadrina eine zentrale Rolle bei der Mitgestaltung und Umsetzung gemeinsamer europäischer Projekte.

Zur Förderung von Transparenz, demokratischer Teilhabe und effizienter Kommunikation soll ein einheitliches Mitgliedschaftsformular eingeführt werden.

Diese Maßnahme wurde intern im Local Board abgestimmt und stellt einen wichtigen Schritt in der Weiterentwicklung studentischer Beteiligung an internationalen Hochschulnetzwerken dar.

Within the cooperation framework of the European Reform University Alliance (ERUA), the Viadrina Local Board plays a central role in shaping and implementing shared European academic initiatives.

To promote transparency, democratic participation, and effective communication, a unified membership form has been created.

This measure was discussed and agreed upon internally by the Local Board and marks an important step in strengthening student involvement in international academic networks.

ERUA Local Board Membership Form



Membership Type (please check one):

- New Member
- Renewing Member¹

First Name: _____

Last Name: _____

City: _____

Email: _____

I hereby apply for a membership in the ERUA Local Board.

Membership Conditions:

- Membership is restricted to individuals who are currently matriculated in any academic program at European University Viadrina University.
- Membership is granted upon signing this membership form, that is provided by the ERUA Local Board.
- Membership may be terminated by:
 - Voluntary resignation via written notice to the Board.
 - Expulsion due to significant violation of the association's goals and interests.²
 - Death or dissolution of the legal entity.
- In cases of expulsion, the affected member will have an opportunity to respond before a decision is finalized. The expulsion decision will be communicated in writing and can be appealed within one month.

Membership Terms:

- No membership fee is required.
- Membership is voluntary and unpaid.

I acknowledge and accept the membership regulations of the ERUA Local Board. I consent to my personal data being stored and processed for membership administration. My data will be deleted upon termination of membership.

¹ Time frame of a single membership is one calendar year starting from the moment of the signing of the application form.

² Please refer to <https://erua-eui.eu/about-us/the-alliance/mission-and-vision/> to read more about ERUA's goals and interests.

City, Date: _____

Signature of Member: _____

Signature of Chairperson: _____

ERUA Local Board Membership Form



Membership Type (please check one):

- New Member
- Renewing Member¹

First Name: _____

Last Name: _____

City: _____

Email: _____

I hereby apply for a membership in the ERUA Local Board.

Membership Conditions:

- Membership is restricted to individuals who are currently matriculated in any academic program at European University Viadrina University.
- Membership is granted upon signing this membership form, that is provided by the ERUA Local Board.
- Membership may be terminated by:
 - Voluntary resignation via written notice to the Board.
 - Expulsion due to significant violation of the association's goals and interests.²
 - Death or dissolution of the legal entity.
- In cases of expulsion, the affected member will have an opportunity to respond before a decision is finalized. The expulsion decision will be communicated in writing and can be appealed within one month.

Membership Terms:

- No membership fee is required.
- Membership is voluntary and unpaid.

I acknowledge and accept the membership regulations of the ERUA Local Board. I consent to my personal data being stored and processed for membership administration. My data will be deleted upon termination of membership.

¹ Time frame of a single membership is one calendar year starting from the moment of the signing of the application form.

² Please refer to <https://erua-eui.eu/about-us/the-alliance/mission-and-vision/> to read more about ERUA's goals and interests.

City, Date: _____

Signature of Member: _____

Signature of Chairperson: _____

1 **Antragstitel:** Antrag auf Änderung in Form einer Streichung des § 12 Abs. 3 und eine
2 Ergänzung des § 12a in die Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Europa-
3 Universität Viadrina

4 **Antragsteller:in:** Leftist Students/ Linke Studis

5 **Antragsempfänger:** Studierendenparlament der EUV

6 **Antragstext:**

7 *Das Studierendenparlament der EUV möge beschließen:*

8 Den § 12 Abs. 3 Rederecht der GO zu streichen und dafür einen neuen § 12 a mit
9 folgendem Wortlaut einzufügen:

10 *§ 12 a Sprache*

11 *(1) Amtssprache ist Deutsch.*

12 *(2) Debatten und Verhandlungen können auf Englisch oder Deutsch geführt werden.
13 Die Sitzungsleitung muss sicherstellen, dass die Hauptargumente der Debatte vor
14 einer Abstimmung in einfacher Sprache zusammengefasst werden und der Inhalt der
15 Abstimmung klargestellt wird.*

16 **Antragsbegründung:**

17 Der derzeitige § 12 Abs. 3 GO nutzt den Begriff der Verhandlungssprache – dieser Begriff
18 erscheint allerdings in keinen anderen Rechtstexten.

19 Um eine aktive parlamentarische Beteiligung von nicht deutschen
20 Muttersprachler*innen im StuPa zu ermöglichen, ist es wichtig, eine Regelung für den
21 Gebrauch der englischen Sprache zu finden.

22 Die Neueinfügung des § 12 a GO hat den Zweck, dass wir von unsere
23 Regelungsmöglichkeit Gebrauch machen. Tun wir das nicht, sind die Vorschriften des
24 VwVfG anwendbar. Insbesondere nach § 23 VwVfG wären demnach nicht deutsche
25 Redebeiträge im StuPa als eine Körperschaft des öffentlichen Recht nicht gestattet.
26 Dies gilt es zu verhindern. Gleichzeitig soll die Übersetzungsmöglichkeit gewährleisten,
27 dass alle Personen im StuPa der Debatte folgen können, auch wenn es Sprachbarrieren
28 gibt.

1 **Antragstitel:** Verhandlungssprache

2 **Antragsteller:in:** Liberaler Campus Viadrina

3 **Antragsempfänger:** Studierendenparlament der EUV

4 **Antragstext:**

5 *Das Studierendenparlament der EUV möge beschließen:*

6 Den § 12 Abs. 3 GO-StuPa der Europa-Universität Viadrina zu streichen und anstelle
7 dessen einen neuen § 12a GO-StuPa einzufügen, welcher folgenden Wortlaut
8 beinhaltet:

9 § 12a

10 (1) Die Verhandlungssprache ist deutsch.

11 (2) Einzelne Redebeiträge können auf Englisch erfolgen. In diesem Fall ist das
12 Präsidium verpflichtet sicherzustellen, dass eine zusammenfassende
13 Übersetzung, auf Anfrage, erfolgt. Eine Übersetzung von Sprachen welche
14 von § 12a Abs. 1 dieser Geschäftsordnung abweichen ist für das
15 Sitzungsprotokoll verbindlich.

16 (3) Am Ende einer Debatte soll diese auf Anfrage einer/ eines Redeberechtigten,
17 durch das Präsidium, zusammenfassend in die englische Sprache
18 übertragen werden.

19 **Antragsbegründung:**

20 Um eine aktive parlamentarische Beteiligung unabhängig von der Muttersprache zu
21 gewährleisten bedarf es einer Regelung, welche dies ermöglicht.

22 Dieser Entwurf dient dem Zweck dies zu gewährleisten.